

1090 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht

des Ausschusses für Gesundheit und Umweltschutz

über die Regierungsvorlage (1059 der Beilagen): Bundesgesetz zur Bekämpfung der enzootischen Rinderleukose (Rinderleukosegesetz)

Die enzootische Rinderleukose ist eine virusbedingte Infektionskrankheit der Rinder, die in Ländern mit intensiver Rinderhaltung zur stärkeren Verbreitung neigt. Obwohl diese Krankheit in Österreich derzeit noch wenig verbreitet ist, ist es doch notwendig, Maßnahmen zu ergreifen, um eine Verbreitung zu verhindern und vorhandene Seuchenherde zu tilgen. Der Gesetzentwurf sieht daher eine serologische Untersuchung vor und verbietet, Leukosereagenten, leukoseverdächtige und ansteckungsverdächtige Rinder sowie solche Tiere, die aus Beständen stammen, die nicht anerkannt leukosefrei sind, in Verkehr zu setzen. Darüber hinaus enthält die Regierungsvorlage Maßnahmen, die die Ansteckung gesunder Tiere verhindern sollen, und Bestimmungen über die Ausmerzungen von Leukosereagenten sowie über die in solchen Fällen vom Bund zu leistende Entschädigung.

In der Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Helga Wieser und Tonn sowie der Ausschussobmann Abgeordneter

Dr. Wiesinger und der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz Dr. Steyrer beteiligten, wurden von der Abgeordneten Helga Wieser ein Abänderungsantrag zu § 21 Abs. 4 und § 26 Abs. 1 und 2 sowie von den Abgeordneten Dr. Wiesinger, Tonn und Grabher-Meyer ein Abänderungsantrag betreffend das Datum des Inkrafttretens eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Wiesinger, Tonn und Grabher-Meyer sowie des Abänderungsantrages der Abgeordneten Helga Wieser zu § 21 Abs. 4 einstimmig angenommen. Der Abänderungsantrag der Abgeordneten Helga Wieser betreffend § 26 Abs. 1 und 2 fand nicht die erforderliche Mehrheit.

Der Ausschuss für Gesundheit und Umweltschutz stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1059 der Beilagen) mit den eingeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1982 05 06

Maria Stangl
Berichterstatter

Dr. Wiesinger
Obmann

∕.

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 1059 der Beilagen

1. § 21 Abs. 4 Z 1 hat zu lauten:

„1. drei Monaten für Bestände mit einem oder mehreren Leukosereagenten, wobei die Zahl der Leukosereagenten jedoch höchstens 40 vH der Rinder des Bestandes im Alter von sechs Monaten und darüber betragen darf,“

2. Im § 31 Abs. 1 ist das Datum „1. Jänner 1983“ durch „1. Oktober 1982“ zu ersetzen.